

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 113 + 114

Bern, 16. Dezember 2019

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Neuenschwander

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie
Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Ein-
zelgericht) vom 14. März 2019 (PEN 18 441)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 14. März 2019 erkannte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) was folgt (pag. 163 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit**, begangen am 31.03.2018 in Thun;
2. der **einfachen Verletzung von Verkehrsregeln**, mehrfach begangen am 31.03.2018, in Thun;
3. des **pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall** mit Sachschaden, begangen am 31.03.2018, in Thun;

und in Anwendung der Artikel

27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 51 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 3 lit. b, 90 Abs. 1, 91a Abs. 1, 92 Abs. 1 SVG

18, 30 Abs. 1 SSV

34, 46, 47, 49, 106 StGB

426 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 25 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total **CHF 2'750.00**.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 700.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 7 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'550.00 (Gebühr StA: CHF 750.00; Gebühr Gericht: CHF 1'800.00) und Auslagen von CHF 146.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'696.00**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit CHF 1'896.00 [...].

II.

1. Der A. _____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 07.09.2015 für eine Geldstrafe von 39 Tagessätzen à CHF 90.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.

2. A. _____ wird **verwarnt**.

3. Die **Probezeit** wird um 1.5 Jahre verlängert.

4. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden A. _____ auferlegt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Verfahrenskosten um CHF 150.00.

Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 150.00**.

5. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung wird verzichtet.

6. [Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete A._____ (nachfolgend Beschuldigter), vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 14. März 2019 fristgerecht Berufung an (pag. 167).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 21. März 2019 (pag. 172 ff.).

In seiner schriftlichen Berufungserklärung vom 27. März 2019 erklärte der Beschuldigte die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 203 f.). Mit Eingabe vom 2. April 2019 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 209 f.). Nachdem sich der Beschuldigte mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden erklärt hatte (Eingabe vom 23. April 2019, pag. 214), reichte er – innert zweimalig erstreckter Frist – am 24. Juni 2019 seine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 231 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf das schriftliche Urteil holte die Kammer von Amtes wegen einen Strafregisterauszug (datierend vom 24. April 2019, pag. 218 f.) und einen ADMAS-Auszug (datierend vom 24. April 2019, pag. 220 ff.) ein.

4. Anträge der Parteien

In seiner schriftlichen Berufungsbegründung vom 24. Juni 2019 liess der Beschuldigte die folgenden Anträge stellen (pag. 223):

1. A._____ sei freizusprechen von den Vorwürfen
 - 1.1 der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;
 - 1.2 der einfachen Verkehrsregelverletzungen;
 - 1.3 des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Sachschaden alles angeblich begangen am 31. März 2018 in Thun, C._____ (Strasse).
2. Das nachträgliche Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Vollzugs der A._____ mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwalt Oberland vom 7. September 2015 auferlegten Geldstrafe von 39 Tagessätzen sei einzustellen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor der ersten und der zweiten Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
4. Es sei A._____ eine Entschädigung zuzusprechen
 - 4.1 in der Höhe von CHF 4'963.35 für die Kosten der Verteidigung vor erster Instanz;
 - 4.2 gemäss nachzureichender Kostennote für die Kosten der Verteidigung vor zweiter Instanz.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Angesichts der vollumfänglichen Berufung durch den Beschuldigten hat die Kammer das erstinstanzliche Urteil gesamthaft zu überprüfen. Dabei kommt ihr in Anwendung von Art. 398 Abs. 3 StPO volle Kognition zu. Aufgrund der alleinigen Berufung durch den Beschuldigten ist oberinstanzlich eine strengere Bestrafung ausgeschlossen (Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Nach Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO gilt vorliegend der Strafbefehl vom 21. August 2018 (pag. 48 f.) als Anklageschrift. Darin werden dem Beschuldigten (a) die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, (b) mehrfache einfache Verkehrsregelverletzungen und (c) pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden vorgeworfen. Die Vorwürfe gründen auf dem im Strafbefehl wie folgt umschriebenen Sachverhalt:

b) A. _____ befuhr als Lenker eines Personenwagens die mit einem allgemeinen Fahrverbot mit Zubringerdienst für Lieferanten und Personal D. _____ (Gesellschaft) belegte Zufahrtsbrücke über die Aare zum D. _____ (Gesellschaft)-Parkplatz. Beim Rückwärtsfahren touchierte er mit seinem Personenwagen den dort korrekt abgestellten Sattel-Sachentransportanhänger E. _____ (Gesellschaft), so dass dieser an der Unterkante des Aufbaus durch Kratzspuren leicht beschädigt wurde. c) A. _____ liess den Personenwagen auf dem Parkplatz stehen, auf welchem für Unberechtigte ein Parkverbot signalisiert ist, und entfernte sich von der Unfallstelle, ohne den Geschädigten oder die Polizei zu benachrichtigen, a) dies obwohl er mit der Anordnung eines Atemlufttests und einer Blutprobe rechnen musste.

7. Unbestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat den unbestrittenen Sachverhalt zutreffend wiedergegeben (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 182):

[...] Es ist unbestritten, dass das Fahrzeug Renault _____ am 31.03.2018 um ca. 03:00 Uhr auf dem D. _____ (Gesellschaft)-Parkplatz vorgefunden wurde und sich in einem Parkverbot befand (pag. 18). Desgleichen ist unbestritten, dass die Zufahrt zu diesem Parkplatz nur durch das Passieren eines Fahrverbots möglich war (pag. 17). Es ist weiter unbestritten, dass der Renault _____ nicht abgeschlossen war (pag. 5) und dass das Fahrzeug am Dach auf der linken Seite einen erheblichen Schaden aufwies (pag. 12). Unbestritten ist sodann, dass keine Meldung beim Eigentümer oder bei der Polizei betreffend irgendeinen Schaden am Sattel-Sachentransportanhänger eingegangen ist (pag. 3) und dass mit dem Beschuldigten kein Alkoholtest durchgeführt werden konnte (pag. 6). Schliesslich ist unbestritten, dass der Beschuldigte zum hier fraglichen Zeitpunkt an der F. _____ (Strasse) in G. _____ (Ortschaft) gewohnt hat (pag. 2, pag. 8 und pag. 21).

Unbestritten ist weiter, dass es sich bei H. _____, dem Vater des Beschuldigten, um den Halter des in Frage stehenden Fahrzeugs handelt.

8. Bestrittener Sachverhalt

Bestritten ist vorliegend primär, ob es der Beschuldigte war, der das Fahrzeug am fraglichen Abend lenkte (S. 4 [N 2] der Berufungsbegründung, pag. 235). Weiter ist sachverhaltsmässig bestritten, ob die Kratzspuren am Sattel-Sachentransportanhänger durch die Kollision mit dem Renault _____ verursacht wurden.

9. Zu berücksichtigende Beweismittel

9.1 Ausgangslage

Am frühen Morgen des 31. März 2018 meldete I._____ von der J._____ GmbH der Polizei ein unverschlossenes und im hinteren Bereich des Dachs erheblich eingedrücktes Fahrzeug auf dem Parkplatz der Anlieferung D._____(Gesellschaft) in Thun. Als die Polizisten M._____ und L._____ auf Platz eintrafen, nahmen sie gemäss Anzeigerapport vom 22. April 2018 (pag. 5) zunächst mit dem Melder Rücksprache und stellten neben dem Schaden am Renault _____ Kratzspuren an der vorderen Unterkante des Aufbaus des in der Nähe korrekt abgestellten Sattel-Sachentransportanhängers fest. Sie hielten die Situation fotografisch fest (pag. 9 ff.). Neben dem Melder waren keine weiteren Personen anwesend. Ein Zündschlüssel zum unverschlossenen Fahrzeug war nicht vorhanden. Nach einer Abklärung des Fahrzeughalters, setzten sich die Polizeibeamten telefonisch mit H._____, dem Halter des Fahrzeugs und Vater des Beschuldigten, in Verbindung. Anlässlich dieses Telefonats sprach Polizist M._____ auch mit dem auf Geheiss der Polizei ans Telefon gehaltenen Beschuldigten. Es ist nicht bestritten, dass die Gespräche mit H._____ und dem Beschuldigten informell, mithin ohne formelle Protokollierung oder vorgängige Belehrung, stattfanden. Die Aussagen von H._____ und des Beschuldigten fanden lediglich im Rahmen einer Zusammenfassung Eingang in den Anzeigerapport vom 22. April 2018 (insb. pag. 6). Zur weiteren Abklärung begaben sich die Polizeibeamten in der Folge persönlich an das Domizil der Familie N._____(A., H., und K.), wo sie neben dem Beschuldigten auch dessen Eltern antrafen. Auch wenn im Anzeigerapport (pag. 5, zweiter Abschnitt) als Massnahme «Rechtsbelehrung als beschuldigte Person gemäss BBK» vermerkt ist, geht die Kammer mit dem Beschuldigten und der Vorinstanz davon aus, dass die am Domizil der Familie N._____(A., H., und K.) geführten Gespräche vorerst ohne Belehrung geführt wurden. Auch diese wurden nicht formell protokolliert, sondern lediglich im bereits erwähnten Anzeigerapport sinngemäss zusammengefasst.

Das Gericht prüft die Verwertbarkeit von Beweismitteln von Amtes wegen. Vorliegend stellt sich die Frage, ob bzw. inwiefern die im Anzeigerapport indirekt wiedergegebenen Aussagen von H._____ und des Beschuldigten verwertbar sind und in die Beweiswürdigung einbezogen werden dürfen.

9.2 Die Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz unterteilte die im Anzeigerapport vom 22. April 2018 indirekt wiedergegebenen Aussagen in drei Sachverhaltsabschnitte. Erstens die Zeitspanne zwischen dem Eintreffen der Polizei auf dem Anlieferungsplatz bis und mit dem Telefonat mit dem Vater des Beschuldigten, zweitens das anlässlich des gleichen Telefonats geführte Gespräch mit dem Beschuldigten und drittens die am Domizil der Familie N._____(A., H., und K.) geführten Gespräche.

Im Zusammenhang mit dem ersten Sachverhaltsabschnitt erwog die Vorinstanz, das Auffinden eines unverschlossenen und beschädigten Fahrzeugs in einem Parkverbot bedinge zweifelsohne eine erste Sondierung. Der vorgefundenen Endlage hätten unzählige Sachverhaltsvarianten – die von einem Verschulden des

Fahrzeughalters über eine Strolchenfahrt bis hin zu Diebstahl reichen würden – vorausgehen können. Für die Polizeibeamten sei nicht abschätzbar gewesen, ob der Fahrzeughalter Täter oder Geschädigter gewesen sei; er sei vielmehr die erste Informationsquelle gewesen, welche den Gang der weiteren Ermittlungen bestimmt habe. Es sei in dieser Situation zulässig gewesen, den Halter zunächst formlos telefonisch zu kontaktieren und ihn – ohne Protokollierung oder Belehrung – nach dem Verbleib seines Fahrzeugs zu fragen. Auch wenn H. _____ später vor Gericht weitere Aussagen verweigert habe, seien seine Erstaussagen gegenüber der Polizei, die über eine Zusammenfassung im Anzeigerapport indirekt Eingang ins Verfahren gefunden hätten, verwertbar. H. _____ sei in diesem Verfahren nicht beschuldigte Person. Durch seine telefonischen Angaben, wonach wahrscheinlich – wie üblich – sein Sohn mit dem vorgefundenen Fahrzeug unterwegs gewesen sei, sei letzterer erst zum Tatverdächtigen geworden. Auch wenn es sich bloss um einen «vagen Tatverdacht» gehandelt habe, hätte der Beschuldigte beim anschliessenden Gespräch zwingend belehrt und hätten seine Aussagen protokolliert werden müssen. Entsprechend erachtete die Vorinstanz die im Anzeigerapport für den zweiten Sachverhaltsabschnitt vorhandenen Aussagen als nicht verwertbar. Am Domizil des Beschuldigten sei gemäss dem Anzeigerapport zwar eine Belehrung ausgesprochen worden, da über die Aussagen aber kein Protokoll erstellt worden sei, seien auch die Aussagen zum dritten Sachverhaltsabschnitt, welcher für die Beweiswürdigung ohnehin von untergeordneter Bedeutung sei, nicht verwertbar.

9.3 Die Einwände des Beschuldigten

Der Beschuldigte stellt sich dagegen auf den Standpunkt, die im Anzeigerapport indirekt wiedergegebenen Aussagen seien aufgrund einer Verletzung der Rechtsbelehrungs- sowie der Protokollierungspflicht gesamthaft unverwertbar. Er lässt ausführen, durch die Ermittlung des Halters hätten sich die Polizisten bereits einen ersten Überblick über den Sachverhalt verschafft; es treffe somit nicht zu, dass sie H. _____ ohne irgendwelchen Tatverdacht kontaktiert hätten. Es sei vielmehr evident, dass die Vermutung, er könnte als Halter etwas mit dem Vorfall zu tun haben, den Grund für die Kontaktaufnahme dargestellt habe. Die Polizisten hätten mit dem Halter Kontakt aufgenommen um abzuklären, in welchem Zusammenhang dieser zum Vorfall stehe. Dabei gehe es zweifellos bereits um eine materielle Ermittlung des Sachverhalts, zumal aufgrund der Haltereigenschaft bereits erste Anhaltspunkte für eine mögliche Beteiligung vorgelegen hätten. Darüber hinaus sei auch klar gewesen, dass die vom Halter gemachten Angaben zum Verbleib des Fahrzeugs in der besagten Nacht Eingang in die Akten finden würden. Anders als im Fall, wo die Polizei auf einem Unfallplatz eintreffe und sich durch erste Befragungen der Anwesenden einen Überblick verschaffe, habe sie sich in der vorliegend zu beurteilenden Situation gezielt (gestützt auf die Halterabklärung) mit einer abwesenden Person in Verbindung gesetzt, um Folgeabklärungen zu tätigen. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit H. _____ habe gegen diesen zumindest ein Mitverdacht bestanden und er hätte von Anfang an auf sein Recht, die Aussage zu verweigern, hingewiesen werden müssen. Selbst wenn mit der Vorinstanz von der Zulässigkeit des informellen Kontakts ausgegangen würde, dürften die anlässlich des Telefongesprächs gemachten Aussagen nicht verwertet werden, da

H._____ bei seinen späteren formellen Einvernahmen durchwegs von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe.

9.4 Erwägungen der Kammer

9.4.1 Rechtliche Grundlagen zur Verwertbarkeit

Gemäss Art. 78 Abs. 1 StPO sind die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen laufend zu protokollieren (Dokumentationspflicht). Die entsprechenden Bestimmungen über die Protokollierung stellen Gültigkeitsvorschriften dar (BGE 143 IV 408 E. 8.2). Die Nichtbeachtung der Protokollierungsvorschriften hat grundsätzlich die Nichtverwertbarkeit der jeweiligen Einvernahme zur Folge (Art. 141 Abs. 2 StPO). Weiter ist die einzuvernehmende Person zu Beginn der Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren (Art. 143 Abs. 1 Bst. c StPO). Art. 158 Abs. 1 StPO konkretisiert diese Bestimmung für die beschuldigte Person dahingehend, dass sie von Polizei und Staatsanwaltschaft zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache auf ihre Rechte hingewiesen werden muss. Einvernahmen ohne diesen Hinweis sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 StPO). Eine Person, die nicht als beschuldigte Person in Betracht kommt, wird von der Polizei als Auskunftsperson befragt (Art. 179 Abs. 1 StPO). Diese «polizeiliche Auskunftsperson» oder «Auskunftsperson sui generis» ist mit derjenigen von Art. 178 StPO nicht identisch (BGE 144 IV 28 E. 1.3.2 mit Verweis auf NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Schmid/Jositsch [Hrsg.], 3. Aufl. 2018 N 1 zu Art. 179 StPO). Auch Auskunftspersonen sind vor einer Einvernahme auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen (Art. 143 Abs. 1 lit. c und Art. 181 StPO), wobei die Bestimmungen über die Einvernahme der beschuldigten Person sinngemäss gelten (Art. 180 Abs. 1 StPO). Der Inhalt der Belehrung bei «polizeilichen Auskunftspersonen» hängt allerdings von der Rolle ab, in welcher sie befragt werden (Abgrenzung der «klassischen Auskunftsperson» von der «Quasi-Zeugin», die als solche auf sogleich erkennbare Zeugnisverweigerungsrechte nach Art. 168 ff. StPO hinzuweisen ist, vgl. dazu BGE 144 IV 28 E. 1.3.2 mit Verweis auf SCHMID, a.a.O., Praxiskommentar, N 3 zu Art. 179 StPO).

Die Belehrungs- und Protokollierungspflichten gelten ab der ersten Einvernahme auch für die Polizei. Fraglich ist allerdings, was als erste Einvernahme gilt bzw. wann diese stattfindet. Der Begriff der Ersteinvernahme (bzw. der Einvernahme generell) ist in der StPO nicht definiert, bezieht sich aber gemeinhin auf die *erste protokollarische Befragung* (SK 16 169 E. 6.2; NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 7 zu Art. 158 StPO). Anders als Staatsanwaltschaft und Gerichte darf die Polizei im Zuge ihrer Ermittlungen (Art. 306-308 StPO) und besonders in deren Vorfeld (so bei der Anhörung, Art. 215 StPO) vor Aufnahme eigentlicher Einvernahmen informelle Gespräche zur Klärung eines allenfalls deliktsrelevanten Sachverhalts pflegen, die nicht wörtlich zu protokollieren, sondern allenfalls im Polizeirapport (Art. 307 Abs. 3 StPO) zu erwähnen sind. Bei solchen Befragungen kann auf die Präliminarien von Art. 143 Abs. 1 StPO verzichtet werden (SCHMID, a.a.O., Praxiskommentar, N 7 zu Art. 142 StPO). Zwischen informellen Befragungen und den förmlichen Einvernahmen

men besteht eine gewisse Grauzone (so bereits SK 2015 319 E. 11.1). Eine zu grosszügige Handhabung der informellen Befragung birgt die Gefahr, dass die Belehrungs- und Protokollierungsvorschriften unterlaufen werden und so in gewichtige Verfahrensrechte von (späteren) Parteien eingegriffen wird. Gerade das Aussageverweigerungsrecht der beschuldigten Person kann nur dann effizient wahrgenommen werden, wenn es ihr bekannt ist (NIKLAUS SCHMID, Anwalt der ersten Stunde, Zu den Lösungsvorschlägen des Vorentwurfs für eine Schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001, in: Donatsch/Forster/ Schwarzenegger [Hrsg.], Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 748). Umgekehrt ist ein formell korrektes Vorgehen ganz zu Beginn eines Verfahrens, z.B. bei der Abklärung der Frage, ob überhaupt ein allfälliger Straftatverdacht gegen eine der anwesenden Personen besteht, oft praktisch nicht umsetzbar. Es ist anfänglich häufig schwierig zu bestimmen, in welcher Eigenschaft die betreffende Person befragt werden soll. Auch kann ein allzu förmliches Vorgehen unangemessen sein, wenn sich nach dem ersten Kontakt sogleich herausstellt, dass eine befragte Person völlig unbeteiligt ist und keine sachdienlichen Angaben machen kann (GÜNHILD GODENZI, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 6 zu Art. 143 StPO; STEPHAN SCHLEGEL, Bemerkungen zum Urteil des EGMR Aleksandr Zaichnko v. Russia vom 18. Februar 2010, in: forumpoenale 2010, S. 342).

Bereits im Urteil SK 18 260 vom 30. April 2019 äusserte sich die Kammer zum zulässigen Umfang von informellen Befragungen. Darauf ist zu verweisen (E. 8.1.3):

Eine Einvernahme setzt einerseits einen vorbestehenden «Gegenstand des Strafverfahrens» voraus, zu dem sich die einzuvernehmende Person äussern soll, andererseits muss die Eigenschaft benannt werden, in der die Person einvernommen werden soll. Beim Eintreffen an einem Tatort oder an einer Unfallstelle lässt sich nun aber vielfach noch gar nicht sagen, welche Rolle anwesende Personen haben könnten. Vom Einvernahmebegriff auszunehmen sind dementsprechend sog. informelle Befragungen, mit der sich die Polizei zuerst einen Überblick über das Geschehen verschaffen muss, um überhaupt feststellen zu können, worum es geht und wer allenfalls für die Begehung eines Delikts in Frage kommen könnte. Unter solchen Umständen ist die Polizei befugt, formlose Orientierungsfragen an die Anwesenden zu richten. Sodann liegt noch keine Einvernahme vor bei Spontanäusserungen gegenüber den Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden, die staatlicherseits nicht provoziert worden sind und einen Tatverdacht erst begründen, wie z.B. Strafanzeigen, Notrufe oder Ad-hoc-Geständnisse (anders verhält es sich bei Spontanaussagen im Falle einer Festnahme; vgl. GODENZI, a.a.O., N. 12 zu Art. 158 StPO, RUCKSTUHL, a.a.O., N. 8 zu Art. 158 StPO). Sobald sich im Verlauf des Gespräches jedoch konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer bestimmten Straftat ergeben und zugleich objektiv erkennbar wird, dass der aussagenden Person diesbezüglich – bei materieller Betrachtung – die Stellung einer beschuldigten Person, einer Auskunftsperson oder eines Zeugen zukommt, ist das Gespräch als Einvernahme zu qualifizieren (GODENZI, a.a.O., N. 6 ff. zu Art. 143 StPO; RUCKSTUHL, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 158 StPO; HÄRING, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 142 StPO).

Falls die einvernehmende Person die Einvernahmestandards nicht oder verspätet beachtet, zieht dies (regelmässig) ein Verwertungsverbot für die bis dahin in dieser materiellen Einvernahme getätigten

Aussagen nach sich. Im Zweifelsfall kann es darum notwendig werden, ex post den genauen Zeitpunkt festzusetzen, zu dem eine blossе Verdachtsorientierung – objektiv betrachtet – in eine Einvernahme übergegangen ist.

Die Frage, ob – und falls ja, zu welchem Zeitpunkt – dem Telefonat, welches die Polizeibeamten M._____ und L._____ am Morgen des 31. März 2018 zunächst mit H._____ und anschliessend mit dem Beschuldigten führten, der Charakter einer informellen Befragung oder einer formellen Einvernahme zukommt, lässt sich nicht anhand von abstrakten Abgrenzungskriterien beantworten. Vielmehr ist auf die konkreten Umstände einzugehen und zu untersuchen, ob vor dem Telefonat Hinweise für eine Beteiligung von H._____ bestanden, bzw. ob die Intensität eines allfälligen Tatverdachts eine vorgängige Belehrung erfordert hätte (in diesem Sinne auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_63/2019 vom 16. April 2019 E. 2.6). Weiter ist auch zu erörtern, in welchem Zusammenhang die im Polizeirapport festgehaltene Äusserung von H._____, «sein Sohn sei vermutlich, wie üblich, mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen» (pag. 6), zu Stande kam.

9.4.2 Zu den von den Polizisten angetroffenen Umständen

Gemäss Anzeigerapport vom 22. April 2018 fanden die Polizeibeamten am frühen Morgen des 31. März 2018 auf dem Anlieferungsplatz der D._____(Gesellschaft) einen im hinteren Bereich des Dachs erheblich beschädigten Personenwagen vor. Zudem stellten sie am in der Nähe korrekt abgestellten Sattel-Sachentransportanhänger Kratzspuren fest, welche für sie zum Schaden am Personenwagen passten und sie dazu veranlassten, beide Bereiche fotografisch zu dokumentieren (pag. 5 und Einvernahme von L._____, pag. 144 Z. 10-19). Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit der Eigenschaft als Halter eines Fahrzeugs eine gewisse Wahrscheinlichkeit einhergeht, das besagte Fahrzeug auch selber gelenkt zu haben. Entsprechend begründet die Haltereigenschaft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einem Strassenverkehrsdelikt, das von einem nicht eindeutig identifizierbaren Fahrzeuglenker begangen worden ist, denn auch ein Indiz für die Täterschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_242/2018 vom 6. Juli 2018 E. 1.4.2 mit Hinweisen). Umgekehrt wird aber längst nicht jedes Strassenverkehrsdelikt auch tatsächlich vom Halter oder von einer dem Halter nahestehenden Person begangen. Wie bereits von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, sprachen auch nach Ansicht der Kammer vorliegend zahlreiche Umstände eher gegen eine Beteiligung des Halters (dazu S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 179). So wird ein Fahrzeughalter im Normalfall bestrebt sein, sein Fahrzeug gegen fremden Zugriff zu schützen und es nicht unverschlossen stehen lassen. Ungewöhnlich ist weiter die Art und Weise, wie das Fahrzeug auf dem Anlieferungsplatz zurückgelassen wurde. Obwohl am Rand des Anlieferungsplatzes Parkfelder zur Verfügung gestanden hätten, stand es nämlich relativ quer auf einem offensichtlich nicht zum Parkieren vorgesehenen Platz (Foto auf pag. 11). Nicht einzusehen ist schliesslich, weshalb der Halter eines Fahrzeugs dieses einfach in unmittelbarer Nähe eines Unfallortes zurücklassen sollte. Ein Unfallverursacher wird nämlich in der Regel entweder den von ihm verursachten Schaden melden und den Unfallort nicht verlassen, oder sich mit seinem Fahrzeug schnellstmöglich vom Unfallort entfernen, um unliebsamen Konsequenzen zu ent-

gehen. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist aber, weshalb er das Fahrzeug in unmittelbarer Unfallnähe stehenlassen und auf einem – nur über ein Fahrverbot erreichbaren Platz – sich selber überlassen sollte. In der von der Polizei auf dem Anlieferungsplatz vorgefundenen Situation sprach somit einiges dafür, dass das in Frage stehende Fahrzeug dem rechtmässigen Besitzer vorübergehend abhandengekommen war. In diesem Sinne führte Polizist M._____ aus, hätten sie ja zuerst abklären müssen, ob das Fahrzeug gestohlen worden sei oder ob es eine Strolchenfahrt gegeben habe (pag. 153 Z. 22 f.). Auch Polizist L._____ gab an, sie seien zu diesem Zeitpunkt noch ohne Informationen gewesen (pag. 144 Z. 24 f.).

Nach dem Gesagten handelte es sich in der beschriebenen Situation beim Halter nicht in erster Linie um eine potentiell beschuldigte Person, sondern – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt – um die einzige zugängliche Informationsquelle. Wie Polizist L._____ folgerichtig angab, war für sie (die Polizei) unter den gegebenen Umständen zum Zeitpunkt des Telefonats auch (noch) nicht erkennbar, ob, bzw. in welcher Rolle H._____ mit der Verbringung des Fahrzeugs auf den Anlieferungsplatz in Verbindung stand. Polizist L._____ führte in diesem Zusammenhang gar explizit aus, man habe zu diesem Zeitpunkt ja noch nicht gewusst, wer überhaupt Beschuldigter oder Auskunftsperson gewesen sei. Es sei nur darum gegangen herauszufinden, was passiert sei (pag. 144 Z. 24 f.). Es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass sich die Polizisten in einem ersten Schritt informell (mithin ohne vorgängige Rechtsbelehrung) an den Halter wandten und sich bei ihm nach dem Verbleib seines Fahrzeugs erkundigten.

9.4.3 Zur Verwertbarkeit der Feststellungen im Anzeigerapport

Zum Verlauf des Telefongesprächs und zum anschliessenden Besuch am Domizil des Beschuldigten lässt sich dem Anzeigerapport entnehmen, H._____ habe bei der Kontaktaufnahme zuerst nicht recht gewusst, was er sagen solle, als er auf den Verbleib des auf ihn eingelösten Fahrzeugs angesprochen wurde. Mit der Tatsache konfrontiert, dieses stehe mit einem Schaden in Thun habe er schliesslich gemeint, vermutlich sei – wie üblich – sein Sohn mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen. Nachdem der Sohn ans Telefon gekommen sei habe dieser spontan gesagt, er sei am Vorabend mit dem Auto im Ausgang gewesen und habe es zwischen 21.00 und 22.00 Uhr dort abgestellt. Einen Schaden habe das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt noch nicht gehabt, mehr sage er nicht dazu (pag. 6, erster Absatz). Zum Ablauf des Telefonats führte Polizist L._____ anlässlich seiner Einvernahme aus, sie hätten gefragt, was passiert sei; denn wenn man ein kaputtes Auto finde, müsse man abklären, was passiert sei (pag. 144 Z. 13 f.). Als sie sich nach G._____ (Ortschaft) begeben hätten, habe sein Kollege M._____ mit dem Beschuldigten gesprochen (pag. 144 Z. 33). Das Auftreten des Sohnes sei angetrieben und aufgebracht gewesen. Es sei schwierig gewesen, ein normales Gespräch zu führen (pag. 145 Z. 4 f.). Der Beschuldigte sei von seinem Kollegen belehrt worden (pag. 145 Z. 22). Da der Beschuldigte die Aussage verweigert habe, habe man auch nichts Schriftliches mehr gemacht. Erst im Nachgang sei dann noch eine Einvernahme gemacht worden. Vor Ort habe eine Einvernahme keinen Sinn gemacht (pag. 145 Z. 28-31). Polizist M._____ bestätigte diese Gescheh-

nisse. Nachdem sie den Halter telefonisch erreicht gehabt hätten, habe er ihnen relativ schnell gesagt, der Sohn sei mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen, wie dies immer der Fall sei (pag. 153 Z. 16 f.). Beim anschliessenden Telefonat mit dem Sohn habe dieser spontan gesagt, er sei im Ausgang gewesen und habe das Auto um 21.00 Uhr abgestellt. Das Auto habe keinen Schaden gehabt. Anschliessend sei das Gespräch (mit dem Beschuldigten) schwieriger geworden, weshalb sie sich entschieden hätten, vorbeizugehen (pag. 153 Z. 30-34). Am Domizil des Beschuldigten sei ein Gespräch mit ihm sehr schwierig gewesen. Er sei sehr angetrieben gewesen und habe ihnen gesagt, sie sollten besser etwas anderes tun (pag. 154 Z. 4-6). Nach der Rechtsbelehrung habe der Beschuldigte gesagt, er sage nichts mehr. Er habe bereits gesagt, dass er mit dem Fahrzeug nach Thun gefahren sei. Die Frage, ob jemand anderes mit dem Fahrzeug gefahren sei, sei verneint worden (pag. 154 Z. 12-16). Auf die Protokollierungsvorschriften angesprochen, führte Polizist M._____ weiter aus, eine Einvernahme mit wesentlichen Feststellungen werde protokolliert, auch bei einem Verkehrsunfall. Dies geschehe dann handschriftlich. Im vorliegenden Fall sei dies gar nicht möglich gewesen, weil der Beschuldigte seine Mitwirkung verweigert habe. Ansonsten hätten sie die normalen Blätter betreffend Unfall ausgefüllt (pag. 154 Z. 43-46).

Was die zu Beginn der Ermittlungen mit dem Halter geführte Konversation angeht, durften sich die Polizeibeamten aufgrund der vorgefundenen Umstände mit H._____ in Verbindung setzen und diesen als Halter informell nach dem Verbleib seines Fahrzeugs fragen (dazu Ziff. 9.4.2 hiervor). Die anschliessend von diesem gemachte Aussage, «vermutlich sei wie üblich sein Sohn mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen», erfolgte insofern nicht spontan, als es nicht H._____ war, der von sich aus auf die Polizeibeamten zuing, sondern diese sich mit ihm in Verbindung gesetzt und ihn nach dem Verbleib seines Fahrzeugs gefragt hatten. Eine gewisse Spontanität ist dagegen darin zu erkennen, dass H._____ daraufhin von sich aus seinen Sohn ins Spiel brachte. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung handelt es sich bei der Äusserung von H._____ auch nicht um eine direkte Belastung des Beschuldigten. So äusserte er sich nicht dazu, wer das Fahrzeug am besagten Abend tatsächlich gelenkt und in die Position gebracht hatte, in welcher es von der Polizei vorgefunden worden war. Er tat den Polizisten lediglich kund, wer das besagte Fahrzeug üblicherweise (und darum vermutungsweise auch am besagten Abend) nutze und gab ihnen so eine mögliche Richtung vor, in welche sie ihre Abklärungen vertiefen konnten. Es liegt nahe, dass der Vater des Beschuldigten (gleich wie die Polizisten) zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wusste, ob eine Verbindung zwischen seinem Sohn und dem Schaden an seinem Fahrzeug bestand. Die Aussage von H._____ zu den Benutzungsverhältnissen seines Fahrzeugs ist damit im Ergebnis nicht mit einer Selbstbelastung der beschuldigten Person vergleichbar, die, bei unterbliebener Rechtsbelehrung, nach der vom Verteidiger zitierten Rechtsprechung unter Umständen einer Wiederholung im Rahmen einer förmlichen Einvernahme bedürfte. Es wäre zum Zeitpunkt des Telefonats durchaus möglich gewesen, dass der Beschuldigte eine plausible Erklärung für die von den Polizisten angetroffene Situation (so z.B. Diebstahl oder Überlassen des Fahrzeugs an eine Drittperson) hätte liefern können. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, hatten die Polizisten nach dem Gespräch mit dem Vater

aber erstmals einen Anhaltspunkt für den möglichen Fahrer. Ob es unter diesen Umständen angezeigt gewesen wäre, den Beschuldigten über seine Rechte zu belehren, kann aufgrund des Folgegeschehens offenbleiben. Nach den Aussagen von Polizist M._____ wiederholte der Beschuldigte seine erstmals am Telefon gemachte Aussage, wonach er am Vorabend in Thun im Ausgang gewesen sei und das (damals noch unbeschädigte) Auto zwischen 21.00 und 22.00 Uhr auf dem besagten Platz abgestellt habe, anlässlich des Besuchs am Domizil der Familie N._____(A., H., und K.) und dies *nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung* (pag. 154 Z. 12 ff.). Gleich den Spontanaussagen vor einer Belehrung nach Art. 158 StPO sind auch die Aussagen verwertbar, die eine beschuldigte Person nach der Beanspruchung des Aussageverweigerungsrechts bzw. Beizug des Anwalts macht (SCHMID, a.a.O., Praxiskommentar, N 12 zu Art. 158 StPO).

Hinweise darauf, dass sich Polizist M._____ über den Zeitpunkt der Äusserung bzw. der Rechtsbelehrung getäuscht haben könnte, sind nicht erkennbar. So führte er bezüglich der Entstehung der Aussage des Beschuldigten nachvollziehbar aus, dieser habe nach der Belehrung zunächst gesagt, er sage nichts mehr und dann mit Verweis auf seine früheren Äusserungen nachgeschoben, er habe bereits gesagt, dass er mit dem Fahrzeug nach Thun gefahren sei. Die anschliessend gestellte Frage, ob jemand anderes mit dem Fahrzeug gefahren sei, sei verneint worden (pag. 154 Z. 12-15). Er präzisierte damit seine schriftlichen Ausführungen aus dem Anzeigerapport, wonach ein konstruktives Gespräch mit dem Beschuldigten nicht möglich gewesen sei, immerhin aber noch in Erfahrung habe gebracht werden können, dass ein Fahrzeugdiebstahl mit anschliessender Strolchenfahrt oder eine Verwendung durch unbekannte Dritte kein Thema gewesen seien (pag. 6 bzw. 154 Z. 8-11). Auch sonst dokumentiert der Anzeigerapport, dass sich der Beschuldigte seines Aussageverweigerungsrechts bewusst war und zu verstehen gab, von diesem weitgehend Gebrauch zu machen, sich aber dennoch mehrfach gegenüber der Polizei äusserte, als ihm die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt wurden. Angesichts des aufbrausenden und unkooperativen Verhaltens des Beschuldigten ist nicht zu beanstanden, dass die Polizisten die Aussagen des Beschuldigten nicht in einem separaten Protokoll erfassten, sondern sie lediglich im Rahmen des Anzeigerapports zusammen mit ihren übrigen Wahrnehmungen wiedergaben. Der Beschuldigte brachte dem Anzeigerapport und den glaubhaften Aussagen der Polizeibeamten zufolge mehrmals deutlich zum Ausdruck, er werde jegliche Mitwirkung verweigern und forderte die Polizisten verschiedentlich zum schnellstmöglichen Verlassen des Domizils auf. Seine Mitwirkung bei der Erstellung eines separaten Protokolls wäre unter diesen Umständen nicht zu erwarten gewesen.

9.4.4 Fernwirkung

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagen des Beschuldigten auch verwertbar blieben, wenn die Aussagen von H._____ als unverwertbar qualifiziert würden. Ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Aussagen von H._____ würde mit anderen Worten keine Fernwirkung für die am Domizil der Familie N._____(A., H., und K.) erhobenen Beweise entfalten. Nach Art. 141 Abs. 4 StPO sind Beweise, die zwar korrekt, aber gestützt auf einen nach Art. 141 Abs. 2

StPO unverwertbaren Beweis erhoben wurden, nicht verwertbar, «wenn sie ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wären». Der indirekte Beweis ist mithin nur unverwertbar, wenn der erste, ungültige Beweis *conditio sine qua non* für den zweiten Beweis darstellte. Dies ist beispielsweise bei einem Gutachten der Fall, das auf unverwertbaren Aussagen beruht. Nicht hingegen, wenn der Zeuge in einer ungültigen Einvernahme eine Person nennt, die hiernach als weitere Zeugin einvernommen wird (SCHMID, a.a.O., Praxiskommentar, N 14 f. zu Art. 141 StPO mit Verweis auf die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, S. 1184). Diese Lehre von der *conditio sine qua non* überschneidet sich teilweise mit der Ausnahme, wonach jene indirekten Beweise verwertet werden dürfen, auf welche die Strafbehörden im Sinne eines hypothetischen Ermittlungsverlaufs mit *grosser Wahrscheinlichkeit* ohnehin gestossen wären (BGE 138 IV 169 E. 3.3; SCHMID, a.a.O., Praxiskommentar, N 16 zu Art. 141 StPO; DERSELBE, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 798 f). Eine bloss theoretische Möglichkeit, den Beweis rechtmässig zu erlangen, genügt dabei nicht; vielmehr muss die Wahrscheinlichkeit anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls abgewogen werden (BGE 138 IV 169 E. 3.3.3).

Hätte H._____ die Aussage verweigert, als er von den Polizisten am frühen Morgen des 31. März 2018 kontaktiert wurde, wäre der Ermittlungsverlauf sicherlich anders gewesen. Erst recht hätten sich die Polizisten aber nach dem Telefonat – welches aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit H._____ geführt worden wäre – an das Domizil der Familie N._____ (A., H., und K.) begeben, um vor Ort weitere Abklärungen zum Zustand des Halters und zu allfälligen weiteren Familienangehörigen, welche Zugriff auf das Fahrzeug hatten, zu tätigen. Nach Ansicht der Kammer wären die Polizeibeamten im Zuge dieser Ermittlungen mit grosser Wahrscheinlichkeit auch auf den sich ebenfalls am Domizil befindlichen Sohn gestossen und hätten ihn nach seinem Verbleib und der Benutzung des Fahrzeugs erkundigt. Da für die Polizeibeamten gestützt auf die mit H._____ und dem Beschuldigten geführten Gespräche nicht umstritten war, dass der Beschuldigte das Fahrzeug nicht nur regelmässig lenkte, sondern auch, dass er am besagten Abend damit nach Thun gefahren war und weiter weder ein fremder Lenker noch ein Diebstahl des Fahrzeugs im Raum standen, sahen sie nach Rücksprache mit der diensthabenden Staatsanwältin von weiteren Beweismassnahmen ab (pag. 6). Solche Beweismassnahmen wären aber – mit einer Untersuchung des Fahrzeugs und gegebenenfalls sogar einer Erhebung der Randdaten der Mobiltelefone der Familienangehörigen – durchaus möglich gewesen. Es ist zu erwarten, dass diese Massnahmen von der Polizei bei einem anderen Ermittlungsstand an die Hand genommen worden wären. Sie wären sodann geeignet gewesen, die Strafverfolgungsbehörden zum gleichen Erkenntnisstand zu führen, den sie auch nach den Gesprächen mit dem Beschuldigten und seinem Vater hatten.

9.4.5 Fazit

Mit Blick auf die darin indirekt wiedergegebenen Aussagen erachtet die Kammer den Anzeigerapport insoweit als verwertbar, als der Vater des Beschuldigten den Polizeibeamten beim informellen telefonischen Erstgespräch mitteilte, das von ihnen vorgefundene Fahrzeug werde üblicherweise von seinem Sohn verwendet.

Nach erfolgter Rechtsbelehrung teilte der Beschuldigte den Polizeibeamten an seinem Domizil mit, er habe das in Frage stehende Fahrzeug am Abend des 30. März 2018 nach Thun geführt und es dort (unbeschädigt) abgestellt. Das Fahrzeug sei nicht gestohlen oder durch unbefugte Dritte verwendet worden.

Ebenfalls verwertbar ist der Anzeigerapport, soweit er die Wahrnehmungen der Polizisten (Zustand der angetroffenen Personen und ihr Verhalten) wiedergibt.

9.5 Beweiswürdigung

9.5.1 Allgemeines und zugängliche Beweismittel

Die Vorinstanz ist auf die allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung eingegangen. Darauf ist zu verweisen (S. 4 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 175 f.).

Als Beweismittel finden sich neben dem erwähnten Anzeigerapport (pag. 1 ff.) – beinhaltend ein Unfallaufnahmeprotokoll und eine Fotodokumentation – in objektiver Hinsicht im Wesentlichen weiter die Auskünfte der Steuerbehörden über den Beschuldigten (pag. 25 ff.) und jene der O._____ Motorfahrzeugversicherung zum involvierten Fahrzeug (pag. 64 ff.) in den Akten. In subjektiver Hinsicht wurden nebst dem Beschuldigten (am 7. April 2018 von der Polizei [pag. 19 f.]; am 23. Oktober 2018 von der Staatsanwaltschaft [pag. 56 ff.] und am 6. Februar 2019 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung [pag. 108 ff.]) auch dessen Eltern (H._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. Februar 2019 [pag. 110 ff.]; K._____ anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 14. März 2019 [pag. 150 ff.]) und die beiden involvierten Polizeibeamten L._____ (anlässlich einer vorgezogenen Zeugeneinvernahme vom 13. März 2019 [pag. 144 ff.]) und M._____ (anlässlich der erstinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung vom 14. März 2019 [pag. 153 ff.]) sowie der Melder I._____ (anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. Februar 2019 [pag. 106 ff.]) befragt.

Die Kammer geht im Rahmen der nachstehenden Beweiswürdigung direkt auf die einzelnen Beweismittel ein und orientiert sich dabei an den von der Vorinstanz herausgearbeiteten Beweisthemen (S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 183).

9.5.2 Zum Fahrzeuglenker

Vorbringen der Parteien

Die Vorinstanz erblickte in der Aussage von H._____ und dem (damaligen) Wohnsitz des Beschuldigten am Wohnort seiner Eltern zwei gewichtige Indizien dafür, dass der Beschuldigte am 30. März 2018 und am 31. März 2018 mit dem Renault _____ unterwegs war. Es müsse deshalb grundsätzlich auch davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte für sämtliche Fahrmanöver während diesem Zeitraum verantwortlich sei. Hinweise auf einen möglichen Drittlener, so die Vorinstanz weiter, bestünden nicht.

Dagegen bringt die Verteidigung vor, die Tatsache, dass der Beschuldigte zur Tatzeit an der gleichen Adresse wie der Fahrzeughalter gelebt habe, lasse für sich

noch nicht darauf schliessen, er habe jederzeit Zugriff auf dessen Fahrzeugschlüssel gehabt. Auch die von der Vorinstanz zum Ausschluss eines Drittlenders angestellten Überlegungen seien nicht überzeugend. Im Einzelnen dürfe das Schweigen des Beschuldigten in Kombination mit der (von der Verteidigung vorgebrachten) Möglichkeit eines Drittlenders nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Dass tatsächlich eine andere Person als der Beschuldigte das Fahrzeug gelenkt habe, sei nicht nur theoretisch möglich, sondern – selbst wenn davon ausgegangen würde, der Beschuldigte habe das Auto nach Thun geführt – naheliegend. So habe nämlich niemand gesehen, wie das Fahrzeug auf den Parkplatz gelangt und wie es beschädigt worden sei. Es könne auch sein, dass eine Drittperson das Fahrzeug im Auftrag des Beschuldigten – allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – umparkiert habe. Die Reaktion der Aussageverweigerung sei in der Situation des Beschuldigten menschlich durchaus nachvollziehbar; so habe er mit seinem automobilistischen Leumund – der ja dann bezeichnenderweise auch gegen ihn verwendet worden sei – nicht damit rechnen können, dass ihm ohne weiteres Glauben geschenkt würde.

Erwägungen der Kammer

Anders als noch die Vorinstanz, welche die Aussagen des Beschuldigten durchwegs als nicht verwertbar einstufte, erachtet die Kammer die gemäss dem Anzeigerapport anlässlich des polizeilichen Besuchs am Domizil der Familie N.____ (A., H., und K.) getätigten Äusserungen des Beschuldigten, er habe den Renault _____ am Abend des 30. März 2018 nach Thun geführt und ihn dort (unbeschädigt) abgestellt, als verwertbar. Diese Angabe deckt sich mit der Aussage des Vaters des Beschuldigten, der bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme durch die Polizei angab, es sei sein Sohn, welcher üblicherweise mit dem vorgefundenen Fahrzeug unterwegs sei und dieses wohl auch am Vorabend gelenkt habe. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, deutet der Wohnsitz des Beschuldigten bei seinen Eltern auf eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Beschuldigten auf die Schlüssel des Renault _____ hin, von der er gemäss den Aussagen des Vaters auch häufig Gebrauch machte. Die Kammer erachtet es damit als erstellt, dass der Beschuldigte das Auto von H._____ am Abend des 30. März 2018 nach Thun führte.

Es fragt sich in einem zweiten Schritt, ob es auch der Beschuldigte war, der am Steuer des Renault _____ sass, als es auf dem Anlieferungsplatz zum Zusammenstoss mit dem Sattel-Sachentransportanhänger kam. Dafür spricht zunächst der soeben erörterte Umstand, dass der Beschuldigte am besagten Abend mit dem Fahrzeug unterwegs war. Hinweise auf einen Drittlender sind für die Kammer, wie bereits für die Vorinstanz, nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen zahlreiche Indizien dafür, dass nicht eine Drittperson, sondern der Beschuldigte selber für die Kollision verantwortlich ist.

Dem Anzeigerapport lässt sich entnehmen, der Beschuldigte sei bei der Ankunft der Polizei am Domizil der Familie N.____ (A., H., und K.) sichtlich angetrieben gewesen und habe nach Alkohol gerochen (pag. 6). Sowohl beim festgestellten Alkoholgeruch als auch beim gegenüber der Polizei an den Tag gelegten Verhalten handelt es sich um Wahrnehmungen der Polizeibeamten, die im Anzeigerapport

Niederschlag fanden und die als solche in die Beweiswürdigung einzubeziehen sind. Anlässlich ihrer persönlichen Einvernahme schilderten sie das Erlebte zudem persönlich in nachvollziehbarer Weise und in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung im Anzeigerapport. Polizist L. _____ bestätigte, sie hätten beim Beschuldigten Alkoholgeruch wahrgenommen. Ob es sich dabei um Ausdünstung oder Mundgeruch gehandelt habe, könne er nicht sagen (pag. 144 Z. 40 f.). Bei H. _____ hätten sie dagegen keine Anzeichen eines Konsums festgestellt (pag. 145 Z. 3). Polizist M. _____ gab an, der Beschuldigte sei sehr angetrieben gewesen. Er habe ihnen gesagt, sie sollten besser etwas anderes tun und sie hätten keine Ahnung (pag. 154 Z. 5 f.). Die Feststellungen der Polizeibeamten lassen zwar nicht direkt auf ein strafbares Verhalten des Beschuldigten schliessen. Ein möglicher Alkoholkonsum (wie ihn die Wahrnehmungen der Polizeibeamten indizieren) würde aber durchaus einen Grund liefern, der einen Lenker dazu veranlassen könnte, sein Fahrzeug nach einem Unfall überstürzt zu verlassen, um einer Kontrolle und den damit verbundenen, unliebsamen Konsequenzen zu entgehen. Dies gilt umso mehr, wenn er – wie der Beschuldigte – bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist und diese Konsequenzen potentiell besonders einschneidend wären. Auch das vom Beschuldigten an den Tag gelegte Verhalten passt zu dem oben beschriebenen Szenario. Er war nervös und versuchte die Polizisten möglichst rasch aus dem Haus zu befördern, sie mit dem Androhen von Anzeigen von weiteren Abklärungen abzubringen und so im Ergebnis ein mögliches Verfahren bereits im Keim zu ersticken (pag. 6).

Der Beschuldigte wurde am 16. Juli 2010 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Versuch) sowie der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt (pag. 218). Dafür wurde ihm zwischen dem 12. Juni 2010 und dem 11. November 2010 der Führerausweis entzogen (pag. 221). Ein weiterer Schuldspruch wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) und einfacher Verkehrsregelverletzung datiert vom 7. September 2015 (pag. 219). Auch dieser zog einen Ausweisentzug (vom 24. Mai 2015 bis zum 23. Juni 2016) nach sich (pag. 221). Eine Vorstrafe im einschlägigen Bereich lässt für sich betrachtet nicht per se auf künftige Straftaten schliessen. Vorliegend wurde dem Beschuldigten in seiner noch relativ kurzen Laufbahn als Verkehrsteilnehmer aber bereits zweimal der Führerausweis entzogen. Die Entzüge gehen sodann auf vergleichbare Widerhandlungen zurück, wie sie auch im vorliegenden Verfahren zu beurteilen sind. Die im Strafregister dokumentierte Neigung des Beschuldigten, in angetrunkenem Zustand nicht vom Führen eines Fahrzeugs abzusehen bzw. Massnahmen zu vereiteln, verstärken den aufgrund seiner Aussagen bzw. seines Verhaltens gegenüber den Polizeibeamten gewonnenen Eindruck, dass er der mutmassliche Lenker des Renault _____ war. Insofern ist mit der Vorinstanz auch der stark getrübe automobilistische Leumund des Beschuldigten als ergänzendes Indiz für seine Täterschaft zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 1.2.1).

Einer beschuldigten Person steht es frei, ob sie sich zu einem Vorwurf äussern oder ihre Aussage verweigern will. Eine Aussageverweigerung darf deshalb grundsätzlich nicht als belastendes Indiz gewertet werden. Anders verhält es sich

unter Umständen, wenn sich ein Beschuldigter weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschuldigte nur teilweise von seinem Schweigerecht Gebrauch macht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1009/2017 vom 26. April 2014 E. 1.4.2 mit Hinweisen). Neben dem Umstand, dass der Beschuldigte das in Frage stehende Fahrzeug üblicherweise lenkte und nach eigenen Angaben am besagten Abend nach Thun führte, spricht auch das kurz nach der Tatzeit gegenüber den Polizeibeamten an den Tag gelegte Verhalten sowie die von diesen festgestellte Verfassung des Beschuldigten in Kombination mit den dokumentierten Vorstrafen im einschlägigen Bereich für die Täterschaft des Beschuldigten. Dass sich der Beschuldigte anfänglich auf die Aussage beschränkte, er sei mit dem besagten Auto nach Thun gefahren, später aber die Aussage durchwegs verweigerte, unterstützt den gewonnen Eindruck zusätzlich bzw. widerspricht diesem zumindest nicht. Im Ergebnis spricht somit alles dafür und nichts dagegen, dass der Beschuldigte den Renault _____ auch zum Zeitpunkt lenkte, als es zur Kollision mit dem Sattel-Sachentransportanhänger kam. Die von der Verteidigung beliebt gemachte Sachverhaltsvariante eines Drittlenkens bleibt zwar möglich, vermag vor dem Hintergrund der gewichtigen Belastungsindizien aber höchstens theoretische Zweifel an der Lenkereigenschaft des Beschuldigten zu begründen.

Insgesamt erachtet es die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte den Renault _____ lenkte, als es zur Kollision mit dem Sattel-Sachentransportanhänger kam und sich anschliessend – ohne Meldung an den Geschädigten oder die Polizei – von der Unfallstelle entfernte und das Auto auf dem Anlieferungsplatz zurückliess. Zu welchem Zeitpunkt der Zusammenstoss erfolgte, spielt für die Beurteilung des Falles nach Ansicht der Kammer keine Rolle und kann daher offen bleiben.

9.5.3 Zum Schaden am Sattel-Sachentransportanhänger

Diesbezüglich lässt der Beschuldigte ausführen, es sei im vorinstanzlichen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden, dass der Renault _____ mit dem Sattel-Sachentransportanhänger kollidiert sei. In Zweifel gezogen werde demgegenüber der Vorwurf in der Anklageschrift, die Kratzspur am besagten Anhänger sei durch diese Kollision erfolgt. Dies sei beweismässig nicht erstellt. Zwar seien auf der Fotodokumentation geringfügige Kratzer ersichtlich; diese befänden sich aber «viel weiter unten als auf der Dachhöhe des Renaults». Am Hauptkollisionspunkt sei der Anhänger unbeschädigt. Der Anhänger sei sodann nicht neu und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Kratzspuren bei anderer Gelegenheit bereits früher entstanden seien. Entsprechend habe auch die Eigentümerin von der Geltendmachung eines Schadens abgesehen.

Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt und vom Beschuldigten anerkannt, passt der Schaden am Dach des Renault _____ zur Unterkante des fotografisch festgehaltenen Bereichs des Sattel-Sachentransportanhängers. Sowohl die Bilder des Autodachs (pag. 12 f.) als auch jene des Sattel-Sachentransportanhängers (pag. 15 f.) indizieren einen relativ heftigen Aufprall, der vom Lenker deutlich wahrgenommen worden sein musste. So ist die oberste Schicht des Autodachs im hinteren Bereich stark verbogen und teilweise gar abge-

splittert. Passende Splitter finden sich – neben zahlreichen Kratzspuren – auch an der Unterkante des Anhängers. Der Zustand des Kollisionsbereichs am Anhänger lässt sodann den Schluss zu, dass der Beschuldigte den Anhänger nicht auf einen möglichen Schaden untersuchte. Dafür hätte er zumindest die Karosserieteile, welche dem Anhänger zum Zeitpunkt der Erstellung der Fotodokumentation nach wie vor anhafteten, entfernen müssen, was er nicht tat. Ob die besagten Kratzspuren vom Zusammenstoss stammen, ist somit – entgegen der Ausführungen der Verteidigung – nur von untergeordneter Bedeutung (dazu Ziff. 11 f. hiernach). Es reicht vielmehr die Feststellung, dass ein Schaden am Anhänger zumindest nahe lag bzw. vom Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden konnte.

III. Rechtliche Würdigung

10. Zu den einfachen Verkehrsregelverletzungen

10.1 Rechtliche Grundlagen

Wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) oder Vollziehungsvorschriften des Bundes verletzt, wird nach Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft. Bei Art. 90 Abs. 1 SVG handelt es sich um eine Blankettvorschrift. Welches Verhalten strafbar ist, erschliesst sich erst bei einer Umformung der Verkehrsvorschriften des SVG und der Ausführungsbestimmungen zu Straftatbeständen (MAURER HANS, in: Donatsch [et al.] Kommentar StGB/JStGB, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, N 9 zu Art. 90 SVG).

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer sein Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, werden vom Tatbestand des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs namentlich Selbstunfälle ohne Fremdbeteiligung umfasst (PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, N 5 und 14 zu Art. 31 SVG).

Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor (Art. 27 Abs. 1 SVG).

10.2 Subsumtion

Der Beschuldigte hat die Subsumtion der Vorinstanz nur unter dem Gesichtspunkt beanstandet, dass die Führereigenschaft des Beschuldigten nicht erstellt sei (S. 18 der Berufungsbegründung, pag. 249).

Wie vorstehend ausgeführt, erachtet es die Kammer mit der Vorinstanz als erstellt, dass es der Beschuldigte war, der das Fahrzeug zunächst über die mit einem Fahrverbot versehene Brücke und anschliessend rückwärts in den Sattel-Sachentransportanhänger lenkte, bevor er es im Parkverbot abstellte und sich vom Unfallort entfernte. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 187) hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten sowohl gegen Art. 31 Abs. 1 SVG als auch (mehrfach) gegen Art. 27 Abs. 1

SVG verstossen und ist daher der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig zu erklären.

11. Pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall mit Sachschaden

11.1 Grundlagen

Nach Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen gemäss Art. 51 Abs. 1 SVG alle Beteiligten sofort anhalten, wobei sie nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen haben.

Als Unfall gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden herbeizuführen (BGE 126 IV 356 E. 3a; 122 IV 356 E. 3a, je mit Hinweisen; LEA UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 51 N 11). Ergänzend führte das Bundesgericht im Urteil 6B_322/2015 vom 26. November 2015 E. 2.1 aus:

Dabei scheint die Rechtsprechung in der Frage, ob ein Unfall einen Sach- oder Personenschaden voraussetzt, nicht immer ganz einheitlich. So hat das Bundesgericht einerseits erkannt, von einem Unfall könne nur gesprochen werden, wenn ein Schaden entstanden sei (Urteil 6S.431/2004 vom 4. Juli 2005 E. 1). Andererseits hat es entschieden, dass gewisse Pflichten gemäss Art. 51 SVG schon zum Tragen kommen, wenn ein Schaden aufgrund der Art des Vorgefallenen nahe liegt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass weder Sachen noch Personen zu Schaden gekommen sind (Urteile 6B_595/2009 vom 19. November 2009 E. 3; 6A.35/2004 vom 1. September 2004 E. 3.3.3; 6S.275/1995 vom 22. August 1995, in: Pra 1996 Nr. 177, E. 3b/bb; vgl. auch UNSELD, a.a.O., Art. 51 N 8; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 51 N 5, 8 und Art. 92 N 8).

Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger nach Art. 51 Abs. 3 SVG sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen. Diese Pflicht greift nach dem Urteil 6B_322/2015 vom 26. November 2015 E. 2.2 auch bei verhältnismässig kleinen Schäden. Weiter erörterte das Bundesgericht (E. 3):

Die in Art. 51 Abs. 3 SVG genannten Pflichten schliessen an die Verhaltenspflichten gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung an. Ereignet sich ein Unfall, muss der beteiligte Motorfahrzeug- oder Fahrradlenker unverzüglich anhalten. Denn nur so kann geklärt werden, ob ein Schaden entstanden ist. Das Anhalten ist mithin die Voraussetzung für die Erfüllung der weiteren Pflichten auf der Unfallstelle (UNSELD, a.a.O., Art. 51 N 42; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 N 12 BUSSY et al. a.a.O. Art. 51 N 3.3). Dementsprechend macht sich der Unfallbeteiligte, der weiterfährt, ohne sich zu vergewissern, ob ein Sach- oder Personenschaden eingetreten ist, unabhängig davon strafbar, ob sich nachträglich herausstellt, dass kein Schaden eingetreten ist (UNSELD, a.a.O., Art. 92 N 66, vgl. auch Art. 51 N 43). Die Pflicht entfällt nur, wenn von vornherein zweifelsfrei feststeht, dass kein Fremdschaden eingetreten ist (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 N 12). Hält der Fahrzeuglenker an und unterlässt er die Benachrichtigung des Geschädigten oder der Polizei, verletzt er nach dem Wortlaut des Gesetzes seine Pflichten gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG indes nur, wenn tatsächlich ein Sachschaden entstanden ist.

11.2 Subsumtion

Im vorliegenden Fall musste der Beschuldigte aufgrund der Heftigkeit der Kollision bzw. des dabei an seinem eigenen Fahrzeug entstandenen Schadens davon ausgehen, dass auch der Sattel-Sachentransportanhänger Schaden genommen haben könnte. Er wäre unter diesen Umständen gehalten gewesen anzuhalten und nachzusehen, ob er einen Schaden verursacht hatte. Zwar hielt der Beschuldigte nachweislich an und verliess auch sein Fahrzeug. Eine Untersuchung des potentiell in Mitleidenschaft gezogenen Sattel-Sachentransportanhängers fand indessen nicht bzw. nicht sachgerecht statt. Wie bereits unter Ziff. 9.5.3 hiavor ausgeführt, dokumentieren die von der Polizei vor Ort erstellten Fotos (insb. pag.16) relativ frische Kollisionspuren. Im Bereich des mutmasslichen Aufpralls haften nach wie vor zahlreiche Lacksplitter bzw. Teile der Karosserie des Renault _____ an der Unterkante des Sattel-Sachentransportanhängers, was nahelegt, dass eine genauere Untersuchung des Anhängers nicht erfolgte. Es sind sodann zahlreiche Kratzspuren und vereinzelt gar partielle Abbröckelungsspuren ersichtlich. Es liegt auf der Hand, dass diese Spuren vom Aufprall herrühren. Für den Beschuldigten stand damit (zumindest) nicht zweifelsfrei fest, dass kein Fremdschaden entstanden war. Indem er sich in dieser Situation vom Unfallort entfernte, verletzte er die ihm obliegenden Pflichten nach einem Unfall. Der Umstand, dass der Eigentümer des Sattel-Sachentransportanhängers nachträglich – auch aufgrund des Alters des Anhängers – auf die Geltendmachung von Schadenersatz verzichtete, lässt weder den Schluss zu, dass kein Schaden am Anhänger entstand, noch vermag er etwas am pflichtwidrigen Verhalten des Beschuldigten zu ändern. Auf die zutreffende Subsumtion der Vorinstanz (S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 188) ist ergänzend zu verweisen und der Beschuldigte ist des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 92 Abs. 1 SVG schuldig zu erklären.

12. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

Nach Art. 91a Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt hat.

Für die rechtlichen Grundlagen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 18 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 189).

Auch wenn die Eigentümerin des Sattel-Sachentransportanhängers nachträglich auf die Geltendmachung eines Schadens verzichtete, hätte der Beschuldigte aufgrund der Heftigkeit des Zusammenstosses und der Spuren sowohl am eigenen Fahrzeug wie auch am fremden Anhänger dessen Eigentümer oder die Polizei avisieren müssen. Bereits wegen der verhältnismässig heftigen Kollision mit dem Anhänger wäre mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle zu rechnen gewesen. Weiter erfolgte der Zusammenstoss spät abends; die Platzverhältnisse waren nicht eng und hätten für ein Wendemanöver ausreichend Platz geboten. Es deutete somit alles darauf hin, dass der Unfall vom Beschuldigten verursacht wurde, was Ab-

klärungen zu seiner Fahrfähigkeit umso wahrscheinlicher erscheinen liess. Dies gilt umso mehr, wenn die Polizei auf Platz tatsächlich Abklärungen zum Beschuldigten getroffen und dabei seine Vorstrafen wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) in Erfahrung gebracht hätte (Urteil des Bundesgerichts 6B_461/2017 vom 26. Januar 2018, E. 2.4).

Der Beschuldigte ist damit der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

13. Allgemeines

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung, den vorliegend massgebenden Strafrahmen und die Handhabung der Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (nachfolgend VBRS-Richtlinien) ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 189 f.) zu verweisen. Weiter führte die Vorinstanz im Zusammenhang mit den vorliegend zu beurteilenden Tatbeständen folgendes aus (S. 20 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 191):

Die Richtlinien sehen bei der Vereitelung zur Feststellung der Fahruntfähigkeit ohne Unfall / bei einem Bagatellunfall wie einem Parkschaden 12 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00, bei einem bedeutenden Unfall oder einem krassen Fahrfehler 35 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor (VBRS Richtlinien S. 16). Im Falle des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges wird eine Busse von CHF 300.00 empfohlen (VBRS Richtlinien S. 20), bei pflichtwidrigen Verhalten nach einem Unfall mit Sachschaden eine solche ab CHF 400.00 (VBRS Richtlinien S. 22). Für die Bussenhöhe betreffend das Park- und das Fahrverbot wird auf die Ordnungsbussenverordnung verwiesen (VBRS Richtlinien S. 4). Für das Missachten eines Fahrverbots wird demnach eine Busse von CHF 100.00 empfohlen (Anhang 1 OBV Ziff. 304.1), für das Missachten eines Parkverbots eine solche von bis zu CHF 100.00 (Anhang 1 OBV, Ziff. 250).

14. Konkrete Strafzumessung

14.1 Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

14.1.1 Tatkomponenten

Wie von der Vorinstanz – auf deren Ausführungen ergänzend zu verweisen ist (S. 20 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 191 f.) – zutreffend ausgeführt, sind wesentlich schlimmere Konstellationen denkbar, in welchen sich ein Verkehrsteilnehmer einer drohenden Massnahme entzieht. Gleichzeitig dokumentieren die Bilder im Anzeigerapport einen relativ heftigen Zusammenstoss, welcher allein auf das Verhalten des Beschuldigten zurückgeht und dem ein relativ krasser Fahrfehler zugrunde liegt. Mit der Vorinstanz ist das objektive Tatverschulden dennoch im unteren Bereich einzuordnen und die Strafe gestützt auf die Tatkomponenten auf 15 Strafeinheiten festzusetzen.

14.1.2 Täterkomponenten

Bei den Täterkomponenten wirken sich insbesondere die Vorstrafen des Beschuldigten erhöhend auf das Verschulden aus. Seine mehrfachen und einschlägigen Vorstrafen (pag. 218 f.) vermögen die von der Vorinstanz veranschlagte Erhöhung um 10 Strafeinheiten ohne weiteres zu rechtfertigen (S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 192).

14.1.3 Auszusprechende Strafe für das Vergehen

Vor dem Hintergrund der Höhe der ausgefallten Strafe und der Zweckmässigkeit der Sanktion ist die Strafe von 25 Strafeinheiten mit der Vorinstanz als Geldstrafe auszusprechen.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz wurde der Beschuldigte innert den letzten fünf Jahren nicht zu einer bedingten oder unbedingten Strafe von *mehr als sechs Monaten* verurteilt. Ein bedingter Vollzug setzt daher nicht eine besonders günstige, sondern das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus.

Für die Beurteilung der Prognose ist in erster Linie die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter einschlägige Vorstrafen aufweist (STEFAN HEIMGARTNER, in: in: Donatsch [et al.] Kommentar StGB/JStGB, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, N 8 zu Art. 42 StGB). Dies ist beim Beschuldigten der Fall. So wurde der Beschuldigte sowohl im Jahr 2010 wie auch im Jahr 2015 je zu bedingten Strafen im einschlägigen Bereich verurteilt. Weder diese Verurteilungen, noch die in der Folge ausgesprochenen Ausweisentzüge vermochten ihn vom erneuten einschlägigen Delinquieren abzuhalten, so dass ihm für die Zukunft eine ungünstige Prognose zu stellen ist. Die Strafe ist mit der Vorinstanz unbedingt auszusprechen.

Ausgehend von den Angaben, die der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte (pag. 108 Z. 30 f.), ist der Tagessatz mit der Vorinstanz auf CHF 110.00 festzusetzen und der Beschuldigte ist mit Blick auf die Verurteilung wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zu einer unbedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen à CHF 110.00, ausmachend total CHF 2'750.00, zu verurteilen.

14.2 Übertretungen

Soweit die Übertretungen betreffend, ist mit der Vorinstanz auf die in den VBRS-Richtlinien vorgesehenen Tarife abzustellen. Besondere Umstände, die eine Abweichung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Ausgehend von einer Busse von CHF 400.00 für das pflichtwidrige Verhalten nach Verkehrsunfall ist die Strafe für das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs für sich auf CHF 300.00 festzusetzen und im Umfang von 2/3 zur Einsatzstrafe hinzuzurechnen. Weiter sind die je CHF 100.00 für das Missachten des Fahr- und des Parkverbots in Anwendung des Asperationsprinzips im Umfang von CHF 100.00 zu berücksichtigen. Dies führt für die Übertretungen zu einer Busse von CHF 700.00.

14.3 Gesamthaft auszusprechende Strafe

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte zu einer unbedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen à CHF 110.00, ausmachend total CHF 2'750.00, zu verurteilen. Ihm ist weiter eine Busse von CHF 700.00 aufzuerlegen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe für ein schuldhaftes Nichtbezahlen auf 7 Tage festzusetzen ist.

V. **Widerruf**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Am 7. September 2015 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand und einfacher Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt, wobei die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt wurde (pag. 219). Die vorliegend zu beurteilende Tat fällt in die Probezeit.

Eine bedingte Strafe ist aber nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen ist (HEIMGARTNER, a.a.O. N 5 zu Art. 46 StGB mit Verweis auf BGE 134 IV 140 E. 4.2). Dabei ist nicht nur auf die neue Tat bzw. die neuen Tatumstände abzustellen, sondern eine Gesamtwürdigung vorzunehmen (HEIMGARTNER, a.a.O. N 5 zu Art. 46 StGB; BGE 134 IV 140 E. 4.4).

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz – insbesondere unter Berücksichtigung der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafe für die neu zu beurteilenden Delikte – trotz der einschlägigen Vorstrafen auf einen Widerruf verzichtete, den Beschuldigten aber warnte und die Probezeit um 1.5 Jahre verlängerte. Dies ist zu bestätigen. Ein oberinstanzlicher Widerruf fällt sodann auch vor dem Hintergrund des zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbots ausser Betracht.

Oberinstanzlich sind für die Beurteilung des Widerrufsverfahrens keine Kosten auszuscheiden. Die Kosten des erstinstanzlichen Widerrufsverfahrens werden mit der Vorinstanz auf CHF 300.00 festgesetzt und dem Beschuldigten zur Bezahlung aufgelegt. Eine Entschädigung ist ihm nicht auszurichten.

VI. **Kosten und Entschädigung**

Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO haben die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen.

Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren und das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt. Folglich hat er sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'696.00, als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00, zu tragen.

Zufolge seiner Verurteilung ist dem Beschuldigten keine Entschädigung auszurichten.

VII. Verfügungen

Für die zu treffenden Verfügungen wird direkt auf das Dispositiv verwiesen.

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit**, begangen am 31. März 2018 in Thun;
2. der **einfachen Verletzung von Verkehrsregeln**, mehrfach begangen am 31. März 2018, in Thun;
3. des **pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Sachschaden**, begangen am 31. März 2018, in Thun;

und in Anwendung der Artikel

27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 51 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 3 lit. b, 90 Abs. 1, 91a Abs. 1, 92 Abs. 1
SVG

18, 30 Abs. 1 SSV

34, 46, 47, 49, 106 StGB

426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **25 Tagessätzen** zu **CHF 110.00**, ausmachend total **CHF 2'750.00**.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 700.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 7 Tage festgesetzt.
3. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'696.00 (Gebühren von CHF 2'550.00 und Auslagen von CHF 146.00).
4. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00.

II.

1. Der A._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 7. September 2015 für eine Geldstrafe von 39 Tagessätzen à CHF 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen.
2. A._____ wird verwarnt.
3. Die Probezeit wird um 1.5 Jahre verlängert.
4. Die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A._____ auferlegt.
5. Oberinstanzlich werden für das Widerrufsverfahren keine Kosten ausgeschieden.

III.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 16. Dezember 2019

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

Der Gerichtsschreiber:

Neuenschwander

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.